STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH
Rehrhofer Weg 127-133, 29633 Munster, Tel. 05192/9813-0

Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Erstattung besonderer Aufwendungen im Versorgungsbereich der Stadt Munster und Gemeinde Bispingen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der zur Zeit gültigen Fassung

---

1) Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird erhoben für die Herstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

2) Baukostenzuschuss (BKZ) in Neubaugebieten (§ 9 (1) AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH bei Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

2.4 Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Praxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

3) Baukostenzuschuss (BKZ) bei Baulückenerschließung (§ 9 (5) AVBWasserV)

3.1 Wird ein Grundstück an eine vor dem 01.01.2001 bestehende Verteilungsanlage angeschlossen und ist der Anschluss ohne Verstärkung der vorhandenen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 (5) AVBWasserV.

3.2 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die anrechenbare Grundstücksfläche und die Geschossfläche. Sie berechnet sich durch Vervielfältigung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossflächenzahl.

3.3 Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (oder eines als Satzung beschlossenen Planentwurfes) die Fläche, auf die der Plan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

- bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes (oder des als Satzung beschlossenen Planentwurfes) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes (oder des als Satzung beschlossenen Planentwurfes), auf die der Plan bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

- wenn ein Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) nicht besteht oder der Bebauungsplan (oder der als Satzung beschlossene Planentwurf) eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;

    - bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50 m,

    - bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

- bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen 2.500 m² (Durchschnittsfläche). Ist die Grundstücksfläche demgegenüber geringer, so gilt die tatsächliche Fläche.

3.4 Festlegung der Geschoßflächenzahl (GFZ)

3.4.1 Die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) wird durch den Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) festgesetzt.

3.4.2 Für die Grundstücke, für die anstelle einer GFZ eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als GFZ ein Drittel der Baumassenzahl. Ist im Bebauungsplan nur die Anzahl der Vollgeschosse und keine GFZ festgesetzt, ist Abs. 3.4.4) anzuwenden.

3.4.3 Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, ist unabhängig von der Festsetzung im Bebauungsplan Abs. 3.4.4) anzuwenden.

3.4.4 Für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) nicht besteht, wird die zulässige GFZ ermittelt:

- bei Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen,

bei 1 Vollgeschoss	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,5
bei 3 Vollgeschossen	0,6
bei 4 und mehr Vollgeschossen	0,8

- bei Grundstücken, die überwiegend gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen,

ohne bauliche Nutzung	0,3
bei 1 Vollgeschoss	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,5
bei 3 Vollgeschossen	0,6
bei 4 und mehr Vollgeschossen	0,8

- bei unbebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach der Verkehrsauffassung Bauland (für Wohnzwecke) sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Munster/der Gemeinde Bispingen zur Bebauung anstehen, wird die GFZ entsprechend 1. nach der durchschnittlichen Bebauung in der näheren Umgebung berechnet.

- bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach der geordneten Entwicklung der Stadt Munster/der Gemeinde Bispingen für die gewerbliche oder industrielle Nutzung anstehen, wird die GFZ entsprechend 2. nach der durchschnittlichen Nutzung in der näheren Umgebung berechnet.

- bei anderen unbebauten Grundstücken und den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf mit geringer baulicher Nutzung gilt die Zahl 0,2 als zulässige GFZ.

- ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

3.4.5 Wird ein Grundstück aufgeteilt, für das ein BKZ nur teilweise erhoben wurde, so ist ein BKZ für das/die neugebildete(n) Grundstück(e) neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag noch zu entrichten.

3.4.6 Wird ein Grundstück, für das ein BKZ bereits in voller Höhe gezahlt ist, aufgeteilt, so wird ein BKZ für die neugebildete Einheit nicht mehr erhoben.

3.4.7 Der Baukostenzuschuss beträgt für jeden Quadratmeter der berechneten Beitragsfläche 1,50 € (1,61 €).

4) Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Die Erstellung sowie Veränderung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH rechtzeitig zu beauftragen.

4.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet wurde, bildet eine selbstständige wirtschaftliche Einheit und ist somit über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

4.3 Die nachfolgend aufgeführten Hausanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

4.4 Für die Herstellung eines Standardhausanschlusses (Anschlusslänge bis 15m) wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale in Höhe von 3.514,02 € (3.760,00 €).

4.5 Sollte der Hausanschluss eine Länge von 15m übersteigen, wird für jeden Meter Mehrlänge ein Preis von 78,50 €/m (84,00 €/m) berechnet.

4.6 Es ist eine Mehrspartenhauseinführung erforderlich. Diese muss bauseits geliefert und montiert werden!

4.7 Auf dem Privatgrundstück ist der Anschlussnehmer berechtigt Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen. Sofern der Anschlussnehmer die Erdarbeiten in Eigenleistung erbringt, erstatten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer die Kosten für den Tiefbau in Höhe von 10,28 €/m (11,00 €/m).

4.8 In folgenden Fällen werden die Kosten gesondert nach tatsächlich entstandenem Aufwand ermittelt:

- Erstellung eines Hausanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Bei Hausanschlüssen mit einen Wasserbedarf über 10 m³/h
- Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen (hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.
- Erstellung eines Hausanschlusses in Bundeswehrliegenschaften (Kasernenbereichen)

4.9 Die Bepflanzung und Überbauung der Trasse, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigen sowie das Errichten von Gebäuden über der Hausanschlussleitung ist unzulässig (AVBWasserV §10 Abs. 3).

4.10 Sollte durch Abbruch eines Hauses der Hausanschluss entfernt werden, werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 4.4 ergebenden Hausanschlusskosten berechnet.

4.11 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses sind mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Hausanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8-10 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind unter- bzw. überschritten werden.

4.12 Gemäß § 11 AVBWasserV kann die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH unter gewissen Voraussetzungen verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder –schrank anbringt. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Leitung dann, wenn sie eine Länge von 35 m überschreitet.

5) Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses, jedoch vor der Inbetriebsetzung fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

6) Inbetriebsetzung (AVBWasserV§13)

6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten (Zählersetzung) in Höhe von 70,09 € (75,00 €).

6.2 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 35,05 € (37,50 €) berechnet.

7) Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH - wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 35,05 € (37,50 €) berechnet bzw. kann im Wiederholungsfall der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

8) Nachprüfung von Messeinrichtungen (AVBWasserV § 19)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

9) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

9.1 Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist der Nachweis geringerer Kosten für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung gestattet.

9.2 Arbeiten während der Regelarbeitszeit

Unterbrechung	63,03 €	(umsatzsteuerfrei)
Wiederherstellung	70,09 €	(75,00 €)

Regelarbeitszeit: Mo-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-12:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

9.3 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit
Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

Unterbrechung	18,91 €	(umsatzsteuerfrei)
Wiederherstellung	21,03 €	(22,50 €)

9.4 Vergebliche Versuche
Scheitert ein Unterbrechungsversuch bzw. Wiederherstellungsversuch aus vom Anschlussnehmer/ -nutzer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer/ -nutzer der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH einen pauschalen Betrag in Höhe von 70,09 € (75,00 €).

9.5 Der Anschlussnehmer hat eine Gebühr von jeweils 70,09 € (75,00 €) zu zahlen, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat,

- ein Zähler außer Betrieb gesetzt wird,
- ein Zähler (wieder) in Betrieb gesetzt wird.

10) Zahlungsverzug (AVBWasserV §27)

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke,

- wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern, den Betrag von 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
- wenn die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, den Weiterverrechnungssatz von 25,00 € (umsatzsteuerfrei).

11) Sonstige Kosten

11.1 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch zusätzliche Hauptleitungen oder Hauptleitungen mit größerem Durchmesser erforderlich werden.

11.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

11.3 Der Anschlussnehmer hat die besonderen Aufwendungen zu erstatten, die durch die Lage des Grundstückes, die Menge des zu liefernden Wassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen entstehen.

11.4 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat,

- Veränderungen an dem Hausanschluss durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage vorgenommen werden;
- Schäden an dem Hausanschluss beseitigt werden;
- eine fehlende oder beschädigte Plombe ersetzt wird.

12) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die in Klammern angegebenen Bruttopreise ergeben sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 7%.

13) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2026 in Kraft
Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 01.04.2025.

29633 Munster, 01.04.2026
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Jan Niemann
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)